

<p>Was regelt das erweiterte Gesetz?</p>	<p>Das Gesetz regelt die Feststellung von und den Umgang mit einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite. Dadurch kann die Bundesregierung ohne Zustimmung des Bundesrats weitgreifende schützende Maßnahmen ergreifen.</p> <p>+ Erweiterung der Entschädigungsregelung des § 56 Abs. 1 a IfSG: Abmilderung von Verdienstaufschlägen, die erwerbstätige Sorgeberechtigte von Kindern erleiden, wenn sie aufgrund geschlossener Betreuungseinrichtungen (mit dem Ziel, dass Infektionen nicht weiterverbreitet werden) ihrer beruflichen Tätigkeit nicht nachgehen können.</p>
<p>Wer ist anspruchsberechtigt?</p>	<p>Erwerbstätige Sorgeberechtigte von Kindern, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder eine Behinderung haben und deshalb auf Hilfe angewiesen sind, und keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit besteht.</p> <p>Pflegeeltern, die ein Kind in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII in den Haushalt aufgenommen haben.</p>
<p>Was ist eine zumutbare Betreuungsmöglichkeit?</p>	<p>Eine zumutbare Betreuungsmöglichkeit ist beispielsweise gegeben, wenn ein Anspruch auf eine sogenannte Notbetreuung in der Kindertagesstätte oder der Schule besteht, auf den anderen Elternteil zurückgegriffen werden kann oder andere Familienmitglieder / Verwandte die Betreuung des Kindes oder – bei Geschwistern – der Kinder übernehmen können.</p> <p>Personen, die einer Risikogruppe in Bezug auf eine Infektion oder auf übertragbare</p>

	<p>Krankheiten angehören, zu deren Eindämmung die Einrichtungen zur Betreuung von Kindern oder Schulen von der zuständigen Behörde vorübergehend geschlossen bzw. mit einem Betretungsverbot belegt wurden, gelten nicht als „zumutbare Betreuungsmöglichkeit“ im Sinne dieser Regelung (z. B. Großeltern).</p>
<p>In welchen Fällen besteht kein Anspruch auf Entschädigung?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Bei Lohnfortzahlung • Bei zumutbarer ortsflexibler Arbeitsmöglichkeit (z. B. Homeoffice) oder anderen flexiblen Arbeitsmodellen • Bei angeordneter Kurzarbeit • Bei vorhandenem Zeitguthaben (muss vorrangig abgebaut werden) • Bei Schließung der Betreuung wegen Schulferien
<p>Wer kann einen Antrag einreichen?</p>	<p>Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können für die gezahlten Beträge der ersten sechs Wochen einen Antrag auf Erstattung nach § 56 Absatz 5 Satz 2 IfSG stellen.</p> <p>Selbstständige können für den Verdienstaufschlag einen Antrag auf Entschädigung nach § 56 Absatz 5 Satz 3 IfSG stellen.</p> <p>Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können für den Verdienstaufschlag ab der siebten Woche einen Antrag auf Entschädigung nach § 56 Absatz 5 Satz 3 IfSG stellen.</p>
<p>Welche Nachweise sind erforderlich?</p>	<p>Selbstständige: Einkommensnachweis (Steuerbescheid) des vergangenen Jahres</p> <p>Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber: Lohnnachweise der 2 Monate vor Verdienstaufschlag je Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer und (sofern bereits vorliegend) für die Monate, für die die Erstattung geltend gemacht wird.</p>

	<p>Falls verfügbar: Nachweise über die behördlich angeordnete Schul- bzw. Kitaschließung, Nachweise über die besondere Betreuungsbedürftigkeit des Kindes, beispielsweise ein Behindertenausweis.</p> <p>Falls Sie diesen Antrag im Auftrag eines Unternehmens oder einer / eines Selbstständigen stellen (z. B. als Steuerberater): Vollmacht</p>
Für welchen Zeitraum kann Entschädigung beantragt werden?	Nach derzeitigem Stand für maximal sechs Wochen. Endet die Schließung oder das Betretungsverbot von Einrichtungen zur Betreuung von Kindern bzw. von Schulen vor dem Ablauf des Zeitraums, endet damit auch der Entschädigungsanspruch.
Wie hoch ist die Entschädigung?	67 % des Nettoeinkommens, höchstens 2.016 Euro pro Person pro Monat.
Wo kann ich den Antrag stellen?	Die Antragstellung wird in Kürze online unter www.ifsg-online.de möglich sein.
Wo finde ich weitere Informationen?	Weitere Informationen finden Sie unter www.ifsg-online.de .